

---

**681/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 08.09.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

## **Anfragebeantwortung**

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 606/J vom 8. Juli 2003 der Abgeordneten Karl Öllinger und Kollegen, betreffend Privatisierung des Österreichischen Bundesverlages (ÖBV), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den in der Einleitung enthaltenen Ausführungen stelle ich klar, dass ich mich zu einzelnen Medienberichten, die noch dazu im vorliegenden Zusammenhang unrichtige Zahlenangaben wiedergeben, grundsätzlich nicht äußere. Darüber hinaus sind auch die Schlussfolgerungen hinsichtlich des Kaufpreises des österreichischen Bundesverlages und der Sicherung österreichischer Interessen bezüglich des Kulturauftrages unzutreffend.

### Zu 1.:

In der Sitzung des Ministerrates am 29. Mai 2001 wurde nicht die Privatisierung des Österreichischen Bundesverlages beschlossen. Vielmehr wurde dem Ministerrat am 29. Mai 2001 der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Veräußerung der Anteile des

Bundes an der "Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung" erlassen und das Bundesgesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages geändert wird, nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit diesem Gesetzentwurf wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, den Geschäftsanteil des Bundes an der "Österreichischer Bundesverlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung" im Nominale von 70 Mio. S bestmöglich zu veräußern.

Nach den Erläuterungen des Gesetzentwurfes ist der bestmögliche Verkauf dieser Bundesbeteiligung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel I des Bundesgesetzes über die Veräußerung von Bundesvermögen (Privatisierungsgesetz), BGG1. I Nr. 97/1997, sowie der von der Kommission von der Europäischen Gemeinschaften verlautbarten Rahmenbedingungen über die Privatisierung öffentlicher Unternehmen beabsichtigt.

Gemäß den von der EU-Kommission im Zusammenhang mit Art. 87 ff EGV (staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen) entwickelten Grundsätzen für die Privatisierung öffentlicher Unternehmen sind bestimmte Bedingungen einzuhalten, damit ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass kein Beihilfenelement enthalten ist.

Diese Bedingungen lauten:

- Der Verkauf erfolgt durch ein offenes bedingungsfreies Ausschreibungsverfahren gemäß nichtdiskriminierenden transparenten Modalitäten und Bedingungen.
- Das Unternehmen wird an den Meistbietenden verkauft.
- Die Beteiligten verfügen über eine ausreichende Frist, um ihr Angebot vorzubereiten und erhalten alle erforderlichen Informationen, um eine korrekte Bewertung vornehmen zu können.

In der Sitzung des Ministerrates vom 29. Mai 2001 wurde antragsgemäß beschlossen, den genannten Gesetzentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die gemäß Art. I § 4 Privatisierungsgesetz 1997 erforderliche Zustimmung der Bundesregierung zum Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages samt Treuhandvereinbarung mit der Klett-Gruppe über die Veräußerung der Anteile des Bundes an der Österreichischer Bundesverlag GmbH erfolgte in der Sitzung des Ministerrates am 20. Dezember 2002.

Zu 2a.:

Das Vergabeverfahren wurde als Verhandlungsverfahren nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 3 BVergG 1997 durchgeführt, wobei die Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EG vom 20. September 2001 (2001/S 181-124623) und im Amtsblatt der Wiener Zeitung erfolgte.

Zu 2b.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat kein Anbot gelegt bzw. keinen Auftrag erteilt, sondern im genannten Vergabeverfahren die Interessenten eingeladen, den Ausschreibungsbedingungen entsprechende Angebote zu legen.

Zu 2c.:

Insgesamt haben 10 Interessenten Teilnahmeanträge gestellt, aus denen gemäß den in der Bekanntmachung veröffentlichten Auswahlkriterien fünf Unternehmen ausgewählt und zur Angebotslegung eingeladen wurden.

Diese fünf Unternehmen waren:

- CDI Beteiligungsberatung GmbH

- Deloitte & Touche GmbH
- KPMG Corporate Finance GmbH
- PriceWaterhouseCoopers Corporate Finance Beratungs GmbH
- Raiffeisen Investment AG.

Alle vorgenannten Unternehmen - mit Ausnahme von Deloitte 85 Touche GmbH - haben sich in der Folge durch Legung von Angeboten am Verfahren beteiligt und zwar zu den den Ausschreibungsbedingungen entsprechenden Konditionen.

Zu 2d.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat kein Anbot gelegt und auch keine Preisvorstellungen genannt.

Zu 2e.:

KPMG Corporate Finance GmbH hat deshalb den Zuschlag erhalten, da das Beratungsunternehmen gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gemachten Zuschlagskriterien eindeutig Bestbieter war. KPMG hat den Auftrag zu jenen Konditionen erhalten, welche dieses Angebot gemäß den bekannt gemachten Zuschlagskriterien als bestes Angebot auswies, sohin zu den angebotenen Konditionen in ihrer letztlich ausverhandelten und der Endbewertung nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien unterzogenen Fassung.

Zu 3.:

Aus Gründen der Verhandlungsstrategie wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu keinem Zeitpunkt Aussagen über die Höhe eines möglichen Verkaufserlöses getroffen; in diesem Zusammenhang verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2691/J vom 6. Juli 2001.

Von der KPMG Corporate Finance GmbH wurde eine Unternehmensbewertung der ÖBV-Gruppe mit einer Wertbandbreite von 24,9 Mio. Euro bis 27,5 Mio. Euro vorgenommen - allerdings ohne Berücksichtigung einer Wertminderung durch bestehende Vorkaufsrechte, insbesondere beim Schulbuchverlag öbv & hpt.

Zu 4.:

Zitate aus unrichtigen Medienberichten kommentiere ich nicht. Wie bereits zu 3: ausgeführt, wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu keinem Zeitpunkt Aussagen über die Höhe eines möglichen Verkaufserlöses getroffen.

Zu 4a. und b.:

Im Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen Republik Österreich und der Klett-Gruppe vom 30. Jänner 2003 ist der Kauf- und Abtretungspreis für sämtliche Geschäftsanteile des Bundes an der ÖBV-GmbH mit 24 Mio. Euro vertraglich festgelegt. Ein Teilbetrag von 1,3 Mio. Euro wurde vom Käufer vertragskonform am 22. April 2003 an den Bund gezahlt, weitere Teilbeträge von je 1,2 Mio. Euro sind am 30. November 2003 und am 30. November 2004 sowie ein Teilbetrag von 20,3 Mio. Euro am 31. Jänner 2006 an den Bund zu bezahlen. Die Klett-Gruppe war mit dem Kaufpreis von 24 Mio. Euro und den angeführten Zahlungskonditionen Bestbieter; eine fiktive Kaufpreisberechnung auf einen anderen Zahlungstichtag ist daher nicht zweckmäßig und zielführend.

Zu 4c.:

Die Treuhandvereinbarung zwischen der Republik Österreich als Treugeber und der Klett-Gruppe als Treuhänder regelt die Rechtsbeziehungen der beiden Vertragspartner bis zur Fälligkeit der letzten Kaufpreistrage per 31. Jänner 2006. Dadurch sollen die Interessen der Republik Österreich zwischen Vertragsabschluss bis zur vollständigen Zahlung des Kauf- und Abtretungspreises gewahrt werden.

Zu 5.:

Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Krätzler, Bures und Kollegen vom 30. April 2003, Nr. 359/J ausgeführt, belaufen sich die Aufwendungen für erbrachte Leistungen der KPMG Corporate Finance GmbH im Zusammenhang mit der Veräußerung des Österreichischen Bundesverlages auf rund €788.000,--.

Zu 5b.:

Bei der Veräußerung des Österreichischen Bundesverlages war ein hochspezialisiertes Know How gefordert, welches in Verbindung mit einem enormen Arbeitsaufwand des Beratungsunternehmens - inklusive Vertragsverhandlungen und Vertragsausfertigungen durch eine Rechtsanwaltskanzlei - unabdingbar war: daraus resultiert auch eine gerechtfertigte prozentuelle Abweichung gegenüber sonst bei Privatisierungsvorhaben üblichen Beratungskosten. Das äußerst komplexe Privatisierungsverfahren des "Österreichischen Bundesverlag" wurde nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen von KPMG Corporate Finance GmbH in überaus professioneller Weise abgewickelt.

Zu 6.:

Zu Medienberichten, welche darüber hinaus andere Mitglieder der Bundesregierung betreffen, nehme ich grundsätzlich nicht Stellung.

Zu 6a.:

Im Zuge der Privatisierung des Österreichischen Bundesverlages wurde die Sicherung österreichischer Interessen in den Bereichen Schulbuch und Kultur auch unter geänderten Eigentumsverhältnissen angestrebt. Dieses Ziel konnte durch die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Käufer in bestmöglicher Weise erreicht werden, sodass auch in Hinkunft anspruchsvolle Projekte realisiert werden können.

Zu 6b., 6d. und 6j.:

Der Käufer (Klett-Gruppe) sichert vertraglich zu, dass der bestehende Schulbuch- und Kulturauftrag bis Ende 2007 erfüllt wird und dass auch nach Ablauf dieser Periode von der ÖBV-GmbH und deren Beteiligungsgesellschaften spezifisch österreichischen Interessen im Hinblick auf den Schulbuch- und Kulturauftrag entsprochen wird, sofern und soweit dem nicht zwingende wirtschaftliche Gründe entgegen stehen. Der Käufer sichert in Konkretisierung dessen insbesondere auch zu, dass er die Publikumsverlage Residenz, Deuticke und Christian Brandstätter bis Ende 2007 so weiter führen wird, dass eine Mindestzahl österreichischer Titel publiziert und die im Verlag bereits erschienenen österreichischen Titel gepflegt und erhalten werden, ein geeigneter Zugang zum deutschen Sprachraum sichergestellt wird, der Standort Österreich unter Beibehaltung einer verlagsspezifischen Mindestinfrastruktur beibehalten wird sowie die österreichischen Autorenrechte bei den österreichischen Publikumsverlagen verbleiben werden.

Die österreichischen Interessen im Schulbuchwesen bleiben auch bei geänderter Eigentümerschaft gesichert, da die Zulassung der Schulbücher weiterhin ausschließlich auf der Grundlage der österreichischen Lehrpläne erfolgt.

Zu 6c.:

Mit der Klett-Gruppe wurde vertraglich vereinbart, dass bis Ende 2007 mindestens fünf österreichische Titel pro Jahr pro Publikumsverlag publiziert werden und die im Verlag bereits erschienenen österreichischen Titel gepflegt und erhalten werden. Als österreichische Titel gelten grundsätzlich Bücher von österreichischen Urhebern (Autoren und Übersetzer) sowie Sachbücher bzw. Bildbände, die österreichische Kunst, Kultur, Philosophie, Geschichte etc. zum Thema haben.

Zu 6e.:

Die mit dem Käufer bis Ende 2007 vertraglich vereinbarte Beibehaltung einer verlagsspezifischen Mindestinfrastruktur betrifft die Verlagsräumlichkeiten in Österreich, österreichisches Lektorat, österreichische Programmverantwortlichkeit, Betreuung des österreichischen Sortimentsbuchhandels sowie der Medien von Österreich aus. Auch nach Ablauf dieser Periode ist die Beibehaltung einer verlagsspezifischen Mindestinfrastruktur in Österreich vereinbart, sofern und soweit dem nicht zwingende wirtschaftliche Gründe entgegen stehen.

Zu 6f.:

Mit dem Käufer wurde vertraglich vereinbart, dass die drei Publikumsverlage bis Ende 2007 so weiter geführt werden, dass ein geeigneter, d.h. branchenüblicher Zugang zum deutschen Sprachraum (Vertriebsstärke) sichergestellt wird. Ab Ende 2007 gilt diese vertragliche Regelung, sofern und soweit dem nicht zwingende wirtschaftliche Gründe entgegen stehen.

Zu 6g.:

Die Republik Österreich war in die Aufstockung der Eigentumsanteile der Familie Glöckler am Schulbuch-Verlag öbv 85 hpt nicht eingebunden. Inwieweit eine Einbindung des Beratungsunternehmens KPMG erfolgt ist, ist mir nicht bekannt.

Zu 6h.:

Vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich Buchhandlungen und Verlagsauslieferungen des ÖBV wurden mit dem Käufer nicht getroffen.

Zu 6i.:

Mit dem Käufer ist vertraglich vereinbart, dass für den Fall eines Weiterverkaufes von einem oder mehrerer Publikumsverlage an einen Dritten der Kulturauftrag zumindest bis Ende 2007 weiter überbunden wird.